# VERORDNUNG (EG) Nr. 63/1999 DES RATES

**vom 18. Dezember 1998**

**zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 124 der Beitritsakte von 1994 werden die vom Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet.

Im Einklang mit dem Verfahren nach dem Fischereiabkommen vom 1. Februar 1978 haben die Gemeinschaft im Namen des Königreichs Schweden und die Republik Polen Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1999 geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei bestimmte Fangquoten für 1999 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ergebnisse der mit Polen geführten Konsultationen 1999 umzusetzen.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der in den Gewässern Polens verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [2].

Mit Polen wurde keine Übereinkunft über zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 [3] erzielt.

Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1999 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 30. Dezember 1999 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats in den Gewässern unter der Fischereigerichtsbarkeit Polens im Rahmen der im Anhang festgesetzten Quoten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

Die im Anhang genannten Bestände unterliegen nicht den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 und des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

---

(1) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

(2) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97 (ABl. L 304 vom 7.11.1997, S. 1).

(3) ABl. Nr. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. MOLTERER

---

*ANHANG*

**Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Polens für 1999**

*(in Tonnen Fanggewicht)*

| Art | ICES-Abteilung | Fangquoten der Gemeinschaft | Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten | |
|---|---|---|---|---|
| Hering | IIId | 1 000 | Schweden | 1 000 (1) |
| Kabeljau | IIId | 500 | Schweden | 500 (1) |
| Sprotte | IIId | 3 000 | Schweden | 3 000 (1) |
| Plattfische | IIId | 50 | Schweden | 50 (1) |

(1) Die Fangtätigkeit darf von höchstens 40 Fischereifahrzeugen bis zu 1 000 PS gleichzeitig ausgeübt werden.